**Zeitschrift:** Anthos : Zeitschrift für Landschaftsarchitektur = Une revue pour le paysage

**Herausgeber:** Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen

**Band:** 27 (1988)

**Heft:** 3: Die Umweltverträglichkeitsprüfung = L'étude de l'impact sur l'environnement = The Environmental Impact Assessment

**Artikel:** Umweltverträglichkeitsprüfung als Problem einer neuen Umweltethik

**Autor:** Summerer, Stefan

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-136384

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Umweltverträglichkeitsprüfung als Problem einer neuen Umweltethik

Dr. Stefan Summerer,
Umweltbundesamt, Berlin

**Mit ihrem erhöhten Anspruchsniveau führt die UVP sehr rasch zu Grundfragen wie: Was wollen wir von unserer Umwelt in welchem Ausmass und unter welchen Kosten schützen? Der Beitrag skizziert drei Grundhaltungen im Verhältnis Mensch/Natur und die resultierenden Folgerungen für den Umweltschutz. Möglichkeiten und Grenzen einer anthropozentrischen Umweltethik werden aufgezeigt.**

## 1. «Bewertungszauber» oder die Einsamkeit des UVP-Gutachters

Die UVP ist ein Instrument der Entscheidungsvorbereitung. Sie mündet in ein Gesamturteil über die ökologische Belastung oder die «Umweltverträglichkeit» bzw. «Umweltunverträglichkeit» des untersuchten Vorhabens. Umweltverträglichkeit ist dabei ein Wertprädikat, das im Sinne einer Ja/Nein-Entscheidung verwendet wird. Die im Rahmen einer UVP prognostizierte und bewertete ökologische Belastung ist also ein bewertendes Urteil des Gutachters über die ökologische Qualität des untersuchten Vorhabens. Dieses Urteil ist eine der Grundlagen des nachfolgenden Entscheidungsprozesses über die Durchführung des Vorhabens.

Nachdem der Gutachter den Status quo der Umwelt am Standort des geplanten Vorhabens sowie dieses selbst beschrieben und die vorhersehbaren Umweltwirkungen mit und ohne Massnahme ermittelt hat, kann er sich ein Bild machen über die Veränderung der Umwelt im Gefolge der Verwirklichung des untersuchten Projektes. Er steht nun vor dem entscheidenden Schritt einer Bewertung dieses Bildes als Grundlage für seine Ja/Nein-Empfehlung an den politischen Entscheider. Die Bewertung setzt einen überzeugenden Beurteilungsmassstab voraus, nämlich ein System gesellschaftlich anerkannter Ziele und Normen. Diesen Massstab kann die ökologische Wissenschaft nicht aus sich selbst produzieren, sie muss sich ihn von aussen, von der Gesellschaft vorgeben lassen. Nur auf der Grundlage gesellschaftlich anerkannter Umweltqualitätsziele ist eine für den politischen Entscheidungsträger nachvollziehbare Bewertung der Umweltbeeinträchtigungen möglich.

Dass die Bewertung der ökologischen Folgewirkungen eines Vorhabens so häufig eher herbeigezaubert als herbeiargumentiert wird, hat seine Ursache nicht zuletzt im Fehlen geeigneter Beurteilungsmassstäbe für die Umweltqualität. Es gibt in Deutschland (und in der Schweiz, Red.) derzeit keine Aufstellung von Normen oder Skalen zur Messung von Umweltbelastungen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen. Eine ihrem Anspruch gerecht werdende UVP muss sich jedoch auf Qualitätsmassstäbe stützen können, die Vorsorgegrundsätze der Umweltpolitik und nicht nur geltendes Recht wiedergeben.

Nun ist es natürlich nicht so, dass die Umweltlandschaft der Bundesrepublik Deutschland eine Tabula rasa in bezug auf grundsätzliche gesellschaftliche Werthaltungen zum Verhältnis Mensch/Umwelt darstellte. UVP-Experten, Entscheider in Politik und Verwaltung sowie die betroffene Öffentlichkeit – sie alle beziehen sich in ihren Voten für oder gegen ein konkretes Projekt auf gesellschaftlich anerkannte Werte. Sie tun das selbst dann, wenn sie lediglich ihre eigenen Interessen bzw. die Interessen ihrer jeweiligen Klientelgruppen bedienen. Das Sichberufen auf solche Werte wird um so wichtiger, je stärker der Legitimationsdruck ist, dem man sich ausgesetzt fühlt.

## 2. Drei mögliche Grundhaltungen zum Verhältnis Mensch/Natur

Freilich: So gemeinsam ihnen allen das Bedürfnis ist, ihre Entscheidungen durch den Rekurs auf gesellschaftlich anerkannte Wertvorstellungen von dem zu legitimieren, was uns an unserer Umwelt in welchem Ausmass schützenswert erscheint, so unterschiedlich sind die Anspruchsniveaus, die hinter Leerformeln wie «Umweltqualität» oder «lebenswerte Umwelt» usw. stehen. Von der Erhaltung der Umwelt spricht derjenige genauso, dem es lediglich um eine effektivere Nutzung der natürlichen Ressourcen geht, wie derjenige, dem ein neues, nicht ausbeutendes Verhältnis zwischen Mensch und Natur vorschwebt. Bei aller Vorsicht, die gegenüber Typologien angebracht ist: Ihrer Struktur nach lassen sich drei Grundtypen zum Verhältnis Mensch/Natur unterscheiden, nämlich eine

- ökonomistische
- anthropozentrische
- biozentrische

Grundorientierung.

*Die ökonomistische Grundeinstellung*

Für die ökonomistische Grundhaltung hat die Sicherstellung der ökonomischen Reproduktionsgrundlage zur Befriedigung autonomer Bedürfnisse unbedingte Priorität. Umwelt ist hierbei Ressource und Dienstleistungslieferant, Schutz- und Erhaltungsansprüche stehen in Konkurrenz zu industriellen und sonstigen Nutzungsansprüchen. Grenz- und Schwellenwerte haben sich vor allem an der wirtschaftlichen Vertretbarkeit zu orientieren. Solange Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder lebenswichtiger Güter nicht wissenschaftlich zweifelsfrei nachgewiesen sind, haben Eingriffe in das freie Spiel der Kräfte zu unterbleiben. Die Beweislast trägt grundsätzlich derjenige, der in dieses freie Spiel zugunsten der Umwelt eingreifen will.

Es kann keinen Zweifel daran geben, dass die ökonomistische Position mit einem anspruchsvollen, am Vorsorgeprinzip orientierten Instrument, wie dem der UVP, unvereinbar ist.

*Die anthropozentrische Grundeinstellung*

Für die anthropozentrische Grundeinstellung ist nicht der wirtschaftende, sondern der ganzheitliche Mensch Gegenstand der Betrachtung. Dieser Mensch hat als geistig-sinnliches Wesen Anspruch auf eine «humane» Umwelt. Diese gehört damit zu den Primärbedürfnissen, nicht zum Bereich der frei wählbaren, überschüssigen Zusatzbedürfnisse. Wirtschaftlich bedingte Eingriffe in die Umwelt müssen dort beschnitten werden, wo sie zu einer menschenunwürdigen Umwelt führen können.

Orientierungsmarke für Grenz- und Schwellenwerte ist die menschliche Gesundheit, und zwar die physische wie die psychische Gesundheit. Weil dieser umfassende Gesundheitsbegriff eine funktionsfähige Natur mit ihrer Erlebnisvielfalt voraussetzt, ist auch die Natur Schutzgut. Sie hat im Rahmen des anthropozentrisch definierten Mensch/Umwelt-Verhältnisses zwar keinen originären Anspruch – primär ist immer der Mensch – immerhin jedoch einen abgeleiteten Anspruch. Grenz- und Schwellenwerte müssen daher auch empfindliche Organismen zuverlässig schützen.

*Die biozentrische Grundeinstellung*

Für die biozentrische Definition des Mensch/Umwelt-Verhältnisses ist nicht der Mensch Zentrum, sondern die Natur, in deren Gesamtgefüge sich der Mensch einzuordnen hat. Weil diese Natur Selbstzweck und nicht nur Mittel für vom Menschen gesetzte Zwecke ist, hat sie einen genuinen Anspruch auf Schutz und Schonung. Jede Umweltbelastung ist zu unterlassen, die vermeidbar ist, und/oder nicht der Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse dient. Angesichts unseres begrenzten Wissens über die Folgen unseres Tuns haben wir eine verantwortungsbewusste Zurückhaltung zu üben. Die Grenzen unseres Wissens müssen die Grenzen unseres verfügenden Handelns sein.

Der konsequente Biozentrismus lehnt die herkömmlichen Grenz- und Schwellenwerte insgesamt als das Ergebnis fauler Kompromisse ab und fordert die Nullemission, zumindest aber eine radikale Reduktion aller Emissionen an der Quelle. Ethisch zu rechtfertigen sind nur solche anthropogenen

Aktivitäten, die unter so restriktiven Rahmenbedingungen möglich sind.

## 3. Reichweite und Grenzen der anthropozentrischen Umweltethik

Wenden wir uns nun wieder unserem Experten zu, der das anspruchsvolle Geschäft einer UVP betreiben muss, ohne über eine gesellschaftlich anerkannte Messlatte zu verfügen, die er im Rahmen der Bewertung der von ihm beschriebenen Umweltwirkungen einsetzen kann. Wenn er realistisch, und das heisst hier vor allem folgenorientiert arbeitet, wird er auf solche gesellschaftliche Werthaltungen rekurrieren, die einerseits anspruchsvoll genug sind, um einen den Belangen der UVP genügenden Set von Umweltqualitätszielen ableiten zu können, die andererseits aber keinen unvertretbaren Begründungsaufwand erfordern und in der Gesellschaft konsensfähig sind.

Diese Voraussetzungen scheinen zunächst bei der einzigen in der Gesellschaft heute mehrheitsfähigen Grundhaltung zum Verhältnis von Mensch und Natur – nämlich der anthropozentrischen Grundhaltung – durchaus gegeben. Eignet sich für diese Grundhaltung doch ein Grenz- und Schwellenwertkonzept, das – wenn auch um des Menschen willen – die Natur wirksam zu schützen verspricht. Mit diesen Werten – so scheint es – sind günstige Ausgangsbedingungen für den Prozess der Bewertung von Umweltwirkungen gegeben.

Wenn medial orientierte Umweltstandards so gut wie nichts über das Wirkungsspektrum einer Stoffgruppe aussagen können und die Einhaltung der Immissionswerte einen no-effect-level nicht garantieren kann, dann muss sich der UVP-Experte doch im Rahmen des anthropozentrischen Grundkonsens bewegen, wenn er die Messlatte für die Bewertung der von ihm erhobenen Umweltwirkungen höher hängt. Er kann sich auch von diesem Konsens getragen fühlen, wenn er für die Beeinträchtigung der sogenannten Intangiblen neue normative Vorgaben einführt. Eine anthropozentrische Umweltethik ist an sich durchaus vereinbar mit einer standardsetzenden UVP, die im ungünstigsten Fall mit der Feststellung abschliesst, dass eine geplante Industrieansiedelung am vorgesehenen Standort nicht umweltverträglich ist.

## 4. Irritationen der Abwägung: das strukturelle Gefälle zuungunsten der Umweltbelange

Um so erstaunter wird unser Experte das zur Kenntnis nehmen, was sich im abschliessenden Entscheidungsprozess tut. Und zwar nicht nur in den Fällen, in denen der Ausgang des Verfahrens ohnehin feststand, die UVP lediglich zur Beruhigung aufgerauhter Gemüter in Auftrag gegeben worden war. Auch nicht bloss dann, wenn die Entscheidungsträger unter dem massiven Druck wirtschaftlicher Interessen von dem abweichen, was ihre eigentliche Aufgabe ist, nämlich das Für und Wider einer geplanten Massnahme sorgsam und gleichsam neutral gegeneinander abzuwägen. Nein, das Irritierende für den aufgeklärt anthropozentrisch denkenden Experten erwächst gerade aus der Tatsache, dass die Ergebnisse der UVP häufig formal völlig korrekt in den Abwägungsprozess eingehen und – darin untergehen. Es ist, als ob ein chronisches Gefälle zuungunsten der Umweltbelange in den Abwägungsprozess eingebaut wäre, und dies auch dann, wenn die politischen Entscheidungsträger weder blind sind noch vordergründige Interessen bedienen und sie sich darüber hinaus genauso entschieden zu einer anthropozentrischen Umweltethik bekennen wie der UVP-Experte.

Wenn der Gesetzgeber die im Abwägungsprozess zu berücksichtigenden Belange abstrakt-generell als gleichrangig einstuft und der Behörde die Aufgabe überlässt, diese Belange im Einzelfalle je nach der konkret gegebenen Situation zu gewichten, so haben dem Umweltschutz entgegenstehende Belange – etwa wirtschafts-, verkehrs- oder energiepolitische Überlegungen – deutlich bessere Durchsetzungschancen als die Umweltbelange. Solange die dialektische Spannung im Verhältnis Mensch/Natur nicht festgehalten, sondern ständig nach der Seite des Menschen aufgelöst wird, zieht die Natur im Zweifel grundsätzlich den kürzeren. Der Entscheider wird den Zielkonflikt zwischen ökologischen Erfordernissen und den an ihn herangetragenen Bedürfnissen immer nur als Problem einer Güterabwägung ansehen und von der Natur das übrig lassen, was bei einer solchen Abwägung im Augenblick noch nicht unbedingt gebraucht wird. Genau diese Haltung hat jedoch zum sukzessiven Ausverkauf der Natur geführt. Im Namen scheinbar unabweisbarer Bedürfnisse ist sie Stück für Stück vereinnahmt worden, bis die stetigen quantitativen Beanspruchungen qualitative Folgen zeitigten.

## 5. Von der brutalen zur listigen Naturausbeutung

So einleuchtend die Argumente zunächst sein mögen, die für eine anthropozentrische Umweltethik sprechen, so fraglich ist es, ob sich eine solchermassen begründete Umweltethik gegen vermeintlich unabweisbare Nutzungsinteressen durchsetzen kann. Jede anthropozentrische Umweltethik verbleibt innerhalb eines Subjketivismus, der die Natur immer schon in bezug auf vom Menschen gesetzte Zwecke instrumentalisiert hat. Primär ist immer nur der Mensch als sich selbst und die Natur bestimmendes Subjekt, die Natur ist als Objekt sekundär, zweitrangig. Solange diese Grundhaltung nicht aufgebrochen wird, bleibt die Natur lediglich Material für das verfügende Handeln, ist ihre Zerstörung unentrinnbar. Allenfalls wird der Mensch seine Herrschaft über die Natur aufgeklärter ausüben: Er wird von der brutalen zur listigen Ausbeutung übergehen.

Das Dilemma einer anthropozentrischen Umweltethik hat seine Ursache darin, dass mit ihr das bestehende Gewaltverhältnis zwischen Mensch und Natur nicht ernsthaft in Frage gestellt werden kann. Es sieht aber ganz so aus, als ob es ohne ein grundlegend neues Naturverständnis nicht möglich ist, die treibenden Kräfte bereitzustellen, die einer Umweltethik die Chance verschaffen, sich gegen anderslautende Interessen und Neigungen durchzusetzen. Wenn eine Umweltethik die – überlebensnotwendig gewordene – Macht über die Macht unseres technischen Handlungsvermögens entfalten können soll, muss sie auf einem Naturverständnis aufbauen, in dem der Mensch die Natur grundsätzlich als von gleichem Rang erkennt und anerkennt.

## 6. Von der Natur als Alter ego

In diesem Anerkennen ist zugleich das Sicheinlassen thematisiert, der Wille, das Gemeinsame von Mensch und Natur gegenüber dem Trennenden stärker zu betonen. Dem, was man als wesensverwandt anerkennt, billigt man gemeinhin einen Wert zu, der nicht ohne weiteres zur Disposition steht. Die Natur als anerkanntes Gegenüber ist nicht mehr nur Objekt von Betrachtung und Begierde, sie ist als das andere der Vernunft immer auch – nicht nur – Alter ego. In ihr und damit auch in ihren Wunden und Zerstörungen erkennt der Mensch zugleich sich selbst. Was er ihr antut, das tut er sich selbst an. Mit der Verteidigung der Natur verteidigt der Mensch somit einen unverzichtbaren Teil seiner eigenen Identität.

Gegenüber den Aneignungs- und Verwertungsimperativen der modernen wissenschaftlich-technischen Zivilisation hat die Natur längerfristig nur dann eine Chance, wenn sie nicht mehr als das Andere der Vernunft vom Ich abgespalten und im Ernstfall aufgegeben wird, sondern mit dem denkenden und handelnden Ich so untrennbar verbunden ist, dass alles, war ihr angetan wird, unmittelbar als Schmerz erlebt wird. Nur derjenige, der die Natur als Alter ego nicht nur zu erkennen, sondern auch anzuerkennen gelernt hat, ist bereit, die volle Verantwortung für die Folgen seines Handelns auf seine Umwelt zu übernehmen.